



1000 BRÜSSEL

20-12-1991

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.018/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 13. Juni 1991 die Klage vom 26. Januar 1991 untersucht, die gegen die Postregie aufgrund der Tatsache eingereicht worden ist, daß das Eupener Postamt regelmäßig Beamte zeitweilig anstellt, welche die durch die Sprachengesetze festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß sich der Grundstellenplan des Eupener Postamtes aus 15 Stellen zusammensetzt, von denen 7 nicht von fest angestellten Beamten besetzt werden.

Um die nichtbesetzten Dienste zu gewährleisten, greift die Postregie auf vertraglich angestelltes oder statutarisches Personal zurück, das nicht über die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse verfügt. Die meisten dieser Beamten sind französischsprachig; einige sind deutschsprachig.

Die Beamten, welche nicht die durch die Sprachengesetze festgelegten Bedingungen erfüllen, sind in Abteilungen beschäftigt, in denen der Kontakt zur Öffentlichkeit entweder nicht besteht oder sehr gering ist.

Die Tatsache, daß dem Eupener Postamt Beamte ohne Kenntnis der Sprache des Gebiets zugeteilt werden - Kenntnis, die aus den Diplomen oder Abschlußzeugnissen hervorgeht und die in Ermangelung eines solchen Diploms oder Abschlußzeugnisses gemäß

den Bestimmungen nachgewiesen wird, die in Artikel 15, Paragraph 1 der durch den Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten angeführt werden, und dem durch Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. IX vom 30. November 1966 festgelegten Niveau entspricht - stellt einen Verstoß gegen den besagten Artikel 15, Paragraph 1 dar.

Dies gilt im übrigen für jegliche neue Personaleinstellung, ob es sich nun dabei um Anwerbung, Übertragung, Versetzung oder um provisorische Ernennung zur Ausübung gewisser Funktionen, ... handelt (Gutachten Nr. 2365 vom 23. Mai 1970, Nr. 21.029 vom 21. Dezember 1989).

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage somit für zulässig und begründet: Beamte, die nicht die Sprache des Gebiets beherrschen, dürfen keine Funktion im Deutschsprachigen Gebiet ausüben.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

